

**VERORDNUNG
ÜBER DIE WASSER-
VERSORGUNG
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeiten

Art. 1	Gemeindevorstand	1
Art. 2	Geschäftsleitung	1
Art. 3	Abteilung Infrastruktur	2

II. Qualitätssicherung

Art. 4	Information zur Wasserqualität	2
Art. 4 ^{bis}	Schliessung und Stilllegung von Anschlussleitungen	2

III. Gebührenansätze

Art. 5	Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)	3
--------	-------------------------------------	---

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 5 ^{bis}	Einbau von Wasserzählern bis zum 31. Dezember 2017	4
Art. 6	Inkrafttreten	4

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Ilanz/Glion (Wasserversorgungsverordnung; WvV)

73.21

vom 17. November 2014 (Stand 1. Januar 2017)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 39 des Wasserversorgungsgesetzes (WvG; RIG 73.2),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Beschluss betreffend Übernahme oder Erstellung von weiteren, nicht im generellen Erschliessungsplan enthaltenen Anlagen inklusive Regelung der Übernahme der Kosten (Art. 2 Abs. 4 WvG);¹
- b. die Genehmigung von Vereinbarungen für ausserordentliche Wasserabgaben (Art. 12 Abs. 3 WvG);
- c. der Entscheid, ob Wasserversorgungsanlagen unter das Wasserversorgungsgesetz fallen, sofern dies bestritten wird (Art. 1 Abs. 2).²

Art. 2 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Bewilligung von privaten Wasserversorgungen (Art. 5 Abs. 1 WvG);
- b. die Erteilung einer Bewilligung für gewerbliche oder industrielle Anschlüsse mit hohem Wasserverbrauch (Art. 12 Abs. 2 WvG);
- c. die Einschränkung der Wasserabgabe bei Wasserknappheit (Art. 17 Abs. 3 WvG);
- d. die Anordnung von Ersatzvornahmen bei unterlassenen Unterhaltsarbeiten an Privaten Anlagen (Art. 19 Abs. 4 WvG);
- e. der Entscheid betreffend Stilllegung einer Anschlussleitung (Art. 6 Abs. 5);³
- f. der Entscheid bezüglich Einbaupflicht von Wasserzählern (Art. 11 Abs. 1^{bis}).⁴

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung. Sie kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Art. 3 Abteilung Infrastruktur

Die Abteilung Infrastruktur ist generell für den Unterhalt, den Betrieb und die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen zuständig. Dies umfasst insbesondere:

- a. den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen gemäss Qualitätssicherung (QS) (Art. 2 WvG);
- b. die Bestimmung von Lage (Art. 6 WvG) und die technische Ausbildung der Wasseranschlüsse (Art. 7 WvG);
- c. die Bewilligung von definitiven und provisorischen Anschlüssen (Art. 14 Abs. 1 WvG);¹
- d. die Abnahme von Anschlüssen (Art. 8 WvG);
- e. die Anordnung von Sofortmassnahmen bei zeitlicher Dringlichkeit beziehungsweise Notfällen wie Brandereignisse oder Wasserleitungsbrüche;
- f. der Entscheid über die Schliessung einer Anschlussleitung (Art. 6 Abs. 4 WvG);²
- g. die Bewilligung zur Nutzung von Hydranten (Art. 14 Abs. 2 WvG) sowie allfällige Auflagen wie die Nutzung separater Abstellvorrichtungen oder Rückflussverhinderer (Art. 16 Abs. 1 WvG).³

II. Qualitätssicherung

Art. 4 Information zur Wasserqualität

Über die Wasserqualität wird einmal jährlich auf der Webseite der Gemeinde informiert.

Art. 4^{bis} Schliessung und Stilllegung von Anschlussleitungen⁴

¹ Anschlussleitungen werden auf Antrag des Eigentümers der Liegenschaft geschlossen oder stillgelegt.

² Die Gemeinde ordnet eine Schliessung der Anschlussleitung an, wenn mindestens 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, das Stillwasser in der Anschlussleitung mit grösster Wahrscheinlichkeit die Wasserqualität des Wassers in den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beeinträchtigt und voraussichtlich über weitere 12 Monate kein Wasser gebraucht wird.

³ Die Gemeinde ordnet eine Stilllegung der Anschlussleitung an, wenn mindestens 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde, das Stillwasser in der Anschluss-

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

leitung trotz Schliessung gemäss Abs. 2 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Wasserqualität des Wassers in den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beeinträchtigt und voraussichtlich über weitere 3 Jahre kein Wasser gebraucht wird.

III. Gebührenansätze

Art. 5 Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)¹

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt gemessen am Neuwert gemäss amtlicher Schätzung für:

- | | |
|----------------------|--------|
| a. Objektklassen 1–3 | 0.30‰; |
| b. Objektklasse 4 | 0.20‰; |
| c. Kirchliche Bauten | 0.10‰. |

² Die Mengengebühr für angeschlossene Bauten und Anlagen mit Wasserzähler beträgt pro m³ Wasserbezug für:

- | | |
|----------------------|---------------|
| a. Objektklassen 1–3 | 0.90 Franken; |
| b. Objektklasse 4 | 0.40 Franken. |

³ Die jährlichen Mengengebühren für angeschlossene Wohnbauten ohne Wasserzähler betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a. Gebäude mit einer Wohneinheit | 160 Franken; |
| b. Gebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten | 300 Franken; |

⁴ Die jährlichen Mengengebühren für angeschlossene Gewerbebetriebe ohne Wasserzähler betragen:

- | | |
|---|--------------|
| a. Gewerbebetriebe mit geringem Wasserverbrauch
(im Sinne von Objektklasse 1, Wasseranschlussgebühren, Anhang WVG) | 160 Franken; |
| b. Gewerbebetriebe mit mittlerem und starkem Wasserverbrauch
(im Sinne der Objektklassen 2–3, Wasseranschlussgebühren, Anhang WVG) | 300 Franken. |

⁵ Die Mengengebühren für folgende Objekte und Einrichtungen ohne Wasserzähler betragen:

- | | |
|--|--|
| a. Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude | 25 Franken/GVE; |
| b. Bauwasser | 0.30‰ des Neuwerts; |
| c. Wasser ab Hydrant | 75 Franken oder 2 Franken/m ³ ; |
| d. private Brunnen | 0.30 Franken/m ³ ; |
| e. Schrebergärten | 0.10 Franken/m ² ; |
| f. Kirchliche Bauten | 30 Franken. |

⁶ Gebäude ohne Wasserzähler mit Mischnutzungen werden sinngemäss eingestuft.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 5^{bis} Einbau von Wasserzählern bis zum 31. Dezember 2018¹

Eigentümer von Liegenschaften und Einrichtungen, die bis zum 31. Dezember 2018 einen Wasserzähler einbauen lassen, bezahlen auf Antrag bis am 30. Juni 2020 für den Wasserbezug in den Jahren 2017 und 2018 die gleiche jährliche Mengengebühr wie für den Bezug im Jahr 2019. Der Mehrbetrag der Rechnungen 2017 und 2018 wird rückvergütet.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 20. November 2017 sowie vom 12. Februar 2018 und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.